

Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist **unbedingt** einzuhalten

Unterschriften (der Gemeinde oder der Mitglieder des Kreiswahlausschusses): ⁶⁾

**Zusammenstellung der vorläufigen/endgültigen¹⁾
Ergebnisse der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

Gemeinde:

Teil 1 von Teilen ^{1) 3)}

Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist **unbedingt** einzuhalten

[illegible]

Wahlvordruck V7

Wahlkreis: _____

Landkreis: _____

Gemeinde: _____

Zusammenstellung der vorläufigen/endgültigen¹⁾ Ergebnisse der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Seite 3 von ____ Seiten²⁾

Teil 1 von ____ Teilen^{1) 3)}

Freistaat Bayern

Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist **unbedingt** einzuhalten

Nr./Gliederung ⁸⁾	Wahl nach Landeslisten ⁷⁾													
	Zweitstimmen		von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste											
	ungültig	gültig	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)	(Kurzbe- zeichnung)
	E	F	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9	F10	F11	usw.
Summe/Übertrag (Forts. auf Teil ...) ¹⁾														

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Seitenzahl ist abhängig von der Anzahl der Wahlvorschläge (D1 bis D... bzw. F1 bis F...)

3) bei mehr als 15 Stellen (siehe Spalte 2) weitere(r) Teil(e) erforderlich

4) sechsstellig ohne Länderkennziffer, jeweils in der Zeile der Gemeindesumme angeben; soweit eine Gemeinde das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden ermittelt, sind auch deren statistische Gemeindekennziffern anzuführen (siehe Anlage 30 der BWO, 2. Beispiel)

5) Sonderwahlbezirke sind zusätzlich mit „Sb“ zu kennzeichnen; Gliederungsbeispiel siehe Wahlanweisung WA3

6) diese Unterschriften entfallen auf den weiteren Seiten bzw. Teilen

7) Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreiswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmenzahlen aufzunehmen

8) Gliederung und Nummerierung entsprechend Seite 1; Angabe der Gliederungsnummer ausreichend